



# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

# Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

# Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP)
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse 26 3007 Bern  <p><b>VSKP</b>  <b>USPPT</b> Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre</p>
Datum / Date / Data	16.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die VSKP äussert sich vorwiegend zu Themen die den Ackerbau, insbesondere den Kartoffelbau betreffen. Was die übrigen Verordnungen anbelangt unterstützt die VSKP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

**Auf folgende Inhalte der vorliegenden Vernehmlassung möchten wir speziell hinweisen:**

### **3.5% BFF auf Ackerfläche**

Bereits heute erbringen die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe grosse Leistungen im Bereich der Biodiversitätsförderung. Eine zusätzliche Ausscheidung von wertvollem Ackerland zur Förderung der Biodiversität lehnt die VSKP daher ab.

### **Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel- und Nährstofflieferungen (digiFLUX)**

Die vom Bund vorgesehene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel- und Nährstofflieferungen geht aus der Sicht der VSKP deutlich zu weit. Die vorgeschlagene Datenerhebung bei den Handelsbetrieben und auf den Landwirtschaftsbetrieben würde zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Die VSKP lehnt die Mitteilungspflicht daher ab.

### **Zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten**

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt die VSKP jedoch ab.

### **Prämienverbilligung für die Ernteversicherung**

Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe ihre Ernten gegenüber Wetterextremen versichern können. Die vorgeschlagene Verbilligung der Versicherungsprämien aus dem Agrarbudget lehnt die VSKP jedoch ab.

### **Erhöhung Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln**

Die VSKP macht sich bezüglich der Versorgung des Schweizer Kartoffelbaus mit ausreichend Pflanzkartoffeln ernsthafte Sorgen. Die inländische Pflanzgutproduktion muss dringend gestärkt werden. Eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln ist daher nötig.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die VSKP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

**Berücksichtigung Variante 4 des Bundesrates: Streichung der 3.5% BFF-Regelung**

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

**Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

**Beitrag für den Herbizidverzicht (nicht in Vernehmlassung)**

Wie bereits mehrfach eingebracht, muss der Beitrag für den Herbizidverzicht im Kartoffelbau auf Stufe Parzelle umsetzbar sein. Die heutige Regelung auf Stufe Kultur ist nicht praxistauglich!

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. c, d und e <sup>bis</sup>	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:  c. Biodiversitätsbeitrag;  d. Aufgehoben e <sup>bis</sup> . (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	<sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:  <sup>6</sup> Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar. <del>wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</del>	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<del>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche</del>	<del>Streichen</del>	<p>Die VSKP fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.</p>
Art. 58 Abs. 6 und 7	<p><sup>6</sup> Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.</p> <p><sup>7</sup> Der Einsatz von Steinbrechmaschinen <del>und Mähauflbereitern</del> ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p>	<p>Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüßen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität.</p> <p>Abs. 7: Die VSKP steht dem Mähauflbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähauflbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.</p>
<p>Nicht in Vernehmlassung</p> <p>Art. 71a Abs.3</p> <p>Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p>	<p><sup>3</sup> Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <p>a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:</p> <p style="padding-left: 40px;"><del>1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft Parzelle, und</del></p> <p style="padding-left: 40px;">2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht der VSKP ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfad, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht.</p> <p><b>Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden.</b> Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Teilnahme aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird.</li> <li>• Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet.</li> </ul> <p>Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.</p>
<b>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</b>		
Ziff. 1.1 Bst. d, Ziff. 2.1.2, Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Zentraler Web-Service für die Nährstoffbilanz	Die VSKP ist bezüglich der Einführung eines zentralen Web-service für die Berechnung der Nährstoffbilanz sehr skeptisch. Solange der Datenschutz nicht einwandfrei gewährleistet werden kann, lehnt die VSKP einen zentralen Berechnungsservice ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	<p>Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig:</p> <p>a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.</p> <p>b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden.</p> <p>c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.</p>	<p>Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden.</p> <p>Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.</p>

**BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung  Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung;</li> <li>b. agrarpolitische Entscheide;</li> <li>c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.</li> </ul>	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	<sup>1</sup> Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld.  <sup>2</sup> Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft;</li> <li>b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier;</li> <li>c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der</li> </ul>	



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p><b>d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren;</b></p> <p><sup>3</sup> Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse:</p> <p>a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen;</p> <p>b. der Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. der Verwaltung.</p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.</p>
<p>2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope</p> <p>Art. 3 Organisation</p>	<p><sup>1</sup> Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. <b>Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben.</b></p> <p><sup>2</sup> Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt.</p> <p><sup>3</sup> Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung.</p> <p><sup>4</sup> Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme.</p> <p><sup>5</sup> Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.</p> <p><sup>6</sup> Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die</p>	<p>Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	<p><sup>1</sup> Agroscope hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, <b>insbesondere der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren;</b></p> <p>b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes;</p> <p>c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern.</p> <p><sup>2</sup> Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><b><sup>3</sup> (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.</b></p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird.</p> <p>Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsergebnisse muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen.</p> <p>Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter.</p> <p>Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.</p>
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	<p><sup>1</sup> Der Agroscope-Rat <del>erlässt Empfehlungen zur</del> definiert die strategische Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung.</p> <p><b><sup>2</sup> (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen.</b></p> <p><b><sup>3</sup> (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen</b></p>	<p>Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet.</p> <p><sup>24</sup> Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.</p> <p><sup>35</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär.</p> <p><sup>46</sup> Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.</p> <p><sup>57</sup> Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung.</p> <p><sup>68</sup> Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.</p>	<p>Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt.</p> <p>Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.</p>
Art. 6 Zusammenarbeit	<p><sup>1</sup> Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.</p>	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	<p><sup>1</sup> Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sind; ausgenommen sind die Urheberrechte.</p> <p><sup>2</sup> Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln.</p> <p><sup>4</sup> Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbeugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.</p>	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	<p><sup>1</sup> Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden:</p> <p>a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren).</p> <p>b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository)</p> <p><sup>3</sup> Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>4</sup> Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.</p>	
<p>Art. 9 Gebühren</p>	<p><sup>1</sup> Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.</p>	
<p>3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge</p> <p>Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten.</p> <p>a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb.</p> <p>b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.</p>	<p>Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.</p>
<p>Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten.</p> <p>a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.</p> <p>b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind <b>insbesondere</b> die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW.</p> <p><sup>2</sup> Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.</p>	
<p>Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte</p>	<p><sup>1</sup> Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess.</p> <p><sup>2</sup> In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis.</p> <p><sup>3</sup> In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten.</p> <p>a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution.</p> <p>b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.</p> <p>c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner.</p> <p>d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.</p>	
<p>Art. 13 (neu ) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen</p>	<p><sup>1</sup> Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2.</p> <p><sup>3</sup> Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung.</p> <p><sup>4</sup> Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.</p>	
<p>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 14 Vollzug</p>	<p>Das BLW vollzieht diese Verordnung.</p>	<p>Formelle Anpassung</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	<p><sup>1</sup> Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 7 Abs. 3</p> <p><sup>3</sup> Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.</p>	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	



**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 2	<sup>2</sup> Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	<sup>2</sup> Das BLW setzt <del>monatlich</del> den Zollansatz <del>auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober</del> so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von <del>60 53</del> Franken je 100 Kilogramm entspricht.  <sup>3</sup> Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. <del>Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</del>	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert <del>monatlich</del> <b>zwei Mal pro Monat</b> und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

**BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Landwirtschaftsbetriebe stehen heute aufgrund des steigenden administrativen Aufwandes vor grossen Herausforderungen. Mit der vom Bund vorgeschlagene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittellieferungen würde der administrative Aufwand (nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Handelsbetriebe) massiv zunehmen. Dies ohne jeglichen Nutzen oder Mehrwert für die Landwirtschaft. Zudem hat die VSKP grosse Bedenken, was den Datenschutz anbelangt. Schon heute sind Landwirtschaftsbetriebe verpflichtet, ihre Stoffflüsse und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln aufzuzeichnen und offenzulegen. Eine systematische und permanente Kontrolle dieser Aufzeichnungen via digitaler Datenerhebung lehnt die VSKP jedoch dezidiert ab.

Die VSKP lehnt daher die Offenlegungs- und Mitteilungspflicht als Ganzes ab.

**BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen.

Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt die VSKP ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 1 Bst d	<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:  <del>d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.</del>	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	<sup>1</sup> Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe;  <sup>2</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	<sup>1</sup> Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993.  <sup>2</sup> Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe <b>nach Kanton, Region und Produktionsrichtung.</b></p> <p><b><sup>3</sup> (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.</b></p>	<p>Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.</p>
<p>Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts</p>		
<p>Art. 7a <b>Pflicht</b> zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.</del></p> <p><sup>2</sup> Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten <b>vollumfänglich</b> entschädigt.</p>	<p>Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist.</p> <p>Der Entschädigung muss genügend hoch sein, damit die LandwirtInnen</p>
<p>Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)</p>	<p><sup>1</sup> Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:</p> <p>a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können;</p> <p>b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen,</li> <li>2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.</li> </ol> <p><b><sup>2</sup> Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.</b></p>	<p>Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Anhang (Ziff. II)	Änderung eines anderen Erlasses  Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:																			
<p>Ziff. 154</p> <p>154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe</p> <table border="1" data-bbox="241 552 1339 1457"> <tr> <td data-bbox="241 552 454 651">Erhebungsorgan:</td> <td data-bbox="454 552 1339 651">Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 651 454 775">Erhebungsgegenstand:</td> <td data-bbox="454 651 1339 775">Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 775 454 935">Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td> <td data-bbox="454 775 1339 935">Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118))</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 935 454 986">Befragte:</td> <td data-bbox="454 935 1339 986">Landwirtschaftsbetriebe</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 986 454 1070">Auskunftspflicht:</td> <td data-bbox="454 986 1339 1070"><del>Obligatorisch</del>-Freiwillig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1070 454 1155">Zeitpunkt der Durchführung:</td> <td data-bbox="454 1070 1339 1155">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1155 454 1206">Periodizität:</td> <td data-bbox="454 1155 1339 1206">Jährlich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1206 454 1331">Mitwirkende bei der Durchführung:</td> <td data-bbox="454 1206 1339 1331">Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1331 454 1457">Besondere Bestimmungen:</td> <td data-bbox="454 1331 1339 1457">Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3<sup>bis</sup> des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td> </tr> </table>		Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)	Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben	Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118))	Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe	Auskunftspflicht:	<del>Obligatorisch</del> -Freiwillig	Zeitpunkt der Durchführung:	-	Periodizität:	Jährlich	Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3 <sup>bis</sup> des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR	
Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)																			
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben																			
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118))																			
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe																			
Auskunftspflicht:	<del>Obligatorisch</del> -Freiwillig																			
Zeitpunkt der Durchführung:	-																			
Periodizität:	Jährlich																			
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle																			
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3 <sup>bis</sup> des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR																			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>919.118)</p> <p>Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).</p> <p>Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)</p>	

**BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe ihre Kulturen bzw. ihre Ernte und somit ihr Einkommen gegenüber Wetterextremen (Trockenheit, Starkniederschlägen etc.) versichern können. Die vom Bund vorgeschlagene Prämienverbilligung aus dem Agrarbudget lehnt die VSKP jedoch ab. Den Betrieben steht es frei, auch ohne Staatliche Verbilligung eine Ernteversicherung abzuschliessen. Aus der Sicht der VSKP würde die Prämienverbilligung zudem zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Weiter ist die VSKP der Ansicht, dass keine Gelder aus dem Agrarbudget direkt an Versicherungsgesellschaften ausbezahlt werden sollen. Aus der Sicht der VSKP könnte eine Prämienverbilligung nur dann unterstützt werden, wenn die Verbilligung direkt an die Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt würde.

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>																																				
	<p><b>Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 756 763 772">Tarifnummer</th> <th data-bbox="763 756 965 820">Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</th> <th data-bbox="965 756 1335 772">Ergänzender Text</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 836 763 852">0702.0011</td> <td data-bbox="763 836 965 852">01.05.–20.05.</td> <td data-bbox="965 836 1335 852"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 852 763 868">ex 0702.0021</td> <td data-bbox="763 852 965 868">01.05.–31.05.</td> <td data-bbox="965 852 1335 868">andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 868 763 884">ex 0702.0021</td> <td data-bbox="763 868 965 884">07.10.–20.10.</td> <td data-bbox="965 868 1335 884">andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 884 763 900">0702.0031</td> <td data-bbox="763 884 965 900">01.05.–07.05.</td> <td data-bbox="965 884 1335 900"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 900 763 916">0702.0091</td> <td data-bbox="763 900 965 916">01.05.–07.05.</td> <td data-bbox="965 900 1335 916"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 916 763 932">0703.1031</td> <td data-bbox="763 916 965 932">01.04.–30.10.</td> <td data-bbox="965 916 1335 932"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 932 763 948">0703.1041</td> <td data-bbox="763 932 965 948">30.05.–15.05.</td> <td data-bbox="965 932 1335 948"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 948 763 963">0703.1051</td> <td data-bbox="763 948 965 963">30.05.–06.06.</td> <td data-bbox="965 948 1335 963"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 963 763 979">ex 0703.1061</td> <td data-bbox="763 963 965 979">30.05.–15.05.</td> <td data-bbox="965 963 1335 979">weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 979 763 995">ex 0703.1061</td> <td data-bbox="763 979 965 995">16.04.–15.05.</td> <td data-bbox="965 979 1335 995">andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 995 763 1011">ex 0703.1061</td> <td data-bbox="763 995 965 1011">30.05.–06.06.</td> <td data-bbox="965 995 1335 1011">andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text	0702.0011	01.05.–20.05.		ex 0702.0021	01.05.–31.05.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten	ex 0702.0021	07.10.–20.10.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten	0702.0031	01.05.–07.05.		0702.0091	01.05.–07.05.		0703.1031	01.04.–30.10.		0703.1041	30.05.–15.05.		0703.1051	30.05.–06.06.		ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger	ex 0703.1061	16.04.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln	ex 0703.1061	30.05.–06.06.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln	<p>Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.</p>
Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text																																				
0702.0011	01.05.–20.05.																																					
ex 0702.0021	01.05.–31.05.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten																																				
ex 0702.0021	07.10.–20.10.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten																																				
0702.0031	01.05.–07.05.																																					
0702.0091	01.05.–07.05.																																					
0703.1031	01.04.–30.10.																																					
0703.1041	30.05.–15.05.																																					
0703.1051	30.05.–06.06.																																					
ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger																																				
ex 0703.1061	16.04.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln																																				
ex 0703.1061	30.05.–06.06.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln																																				



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.–15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.–10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198 08.12.–10.12. ex 0705.1911 01.03.–14.04.  ex 0705.1911 18.11.–20.12.  ex 0705.1911 01.03.–17.03. ex 0705.1911 18.11.–20.12. 0705.1921 01.03.–09.03. 0705.1931 02.12.–20.12. 0705.1941 02.12.–20.12. 0705.1951 01.03.–20.12. 0705.2111 16.05.–20.05. 0705.2111 01.10.–31.10. 0705.2911 10.03.–30.04. 0705.2911 27.11.–10.12. 0705.2921 01.04.–19.04. 0705.2921 27.11.–10.12. 0705.2931 30.03.–15.03. 0705.2941 30.03.–14.05. 0705.2951 01.03.–31.05. 0705.2961 01.03.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich) mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich) andere als Minilattich andere als Minilattich
	0706.1011 25.05.–31.05. 0706.1021 25.05.–31.05. ex 0706.1031 01.02.–15.01. 0706.9028 15.09.–15.05. 0706.9031 15.01.–31.12. 0706.9051 01.03.–01.04. 0706.9051 22.12.–15.01. ex 0706.9061 10.02.–10.01. ex 0706.9061 01.01.–10.01. ex 0706.9061 10.02.–02.03.	Teltower     Eiszapfen andere als Eiszapfen andere als Eiszapfen
	0707.0011 15.04.–20.04. 0707.0011 09.10.–20.10. 0707.0021 15.04.–20.04. 0707.0021 09.10.–20.10. 0707.0031 15.04.–20.10. 0707.0041 15.04.–20.10. 0708.1011 20.05.–15.08. 0708.1021 20.05.–15.08. 0708.2028 15.06.–15.11. 0708.2038 15.06.–15.11. 0708.2048 15.06.–28.06. 0708.2048 25.10.–15.11.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098 15.06.–28.06.	
	0708.2098 25.10.–15.11.	
	0708.9081 01.06.–31.10.	
	0709.2011 01.05.–15.06.	
	ex 0709.3011 01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross) andere als sogenannte Übersee-Auberginen
	ex 0709.3011 09.10.–15.10.	
	0709.4011 01.05.–19.05.	
	0709.4011 20.12.–31.12.	
	0709.4021 01.05.–19.05.	
	0709.4021 20.12.–31.12.	
	0709.4091 15.01.–31.12.	
	0709.7011 15.02.–06.03.	
	0709.7011 29.11.–15.12.	
	0709.9120 01.06.–31.10.	
	ex 0709.9320 20.04.–30.10.	Zucchettblüten
	ex 0709.9320 20.04.–09.05.	andere als Zucchettblüten
	ex 0709.9320 04.10.–30.10.	andere als Zucchettblüten
	0709.9918 01.10.–10.03.	
	0709.9921 01.05.–09.05.	
	0709.9921 23.11.–15.12.	
	0709.9931 10.03.–29.03.	
	0709.9931 22.06.–30.06.	
	ex 0709.9941 15.03.–14.04.	gekraust
	ex 0709.9941 13.12.–31.12.	gekraust
	ex 0709.9941 15.03.–14.04.	andere als gekraust
	ex 0709.9941 13.12.–31.12.	andere als gekraust
	0709.9961 01.03.–06.03.	
	0709.9961 01.12.–15.12.	
	ex 0808.3022 01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
	ex 0808.3032 01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
	0808.4022 01.07.–31.03.	
	0808.4032 01.07.–31.03.	
	0809.2111 20.05.–31.08.	
	ex 0809.4013 01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
	ex 0809.4093 01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
	ex 0810.1011 15.05.–31.08.	Walderdbeeren
	ex 0810.3022 15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

**Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem Kartoffel-Pflanzgut ist essenziell. Die inländische Pflanzgutproduktion ist seit einigen Jahren rückläufig. Gleichzeitig ist die gesamteuropäische Versorgung mit Pflanzgut nicht mehr gewährleistet. Pflanzgut-Importe sind teilweise nicht mehr im nötigen Umfang möglich. **Für den Anbau 2024 von Speise- und Industriekartoffeln in der Schweiz fehlen erstmals grössere Mengen an Pflanzgut (ca. 1'500 bis 2'000 Tonnen, vorwiegend Frites-Sorten). Ungefähr 600 Hektaren Industriekartoffeln (v.a. für die Frites-Produktion) können aufgrund des fehlenden Pflanzgutes nicht angebaut werden. Die Erntemenge an Frites-Kartoffeln wird möglicherweise um 25'000 – 30'000 Tonnen reduziert.**

Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln macht der VSKP grosse Sorgen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur im Anbau 2024, sondern auch in den darauffolgenden Jahren Pflanzgut in der Schweiz und in ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher zukünftig eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse. **Die VSKP fordert daher eine dringende Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln von CHF 700/ha auf CHF 2'500/ha.**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigte Flächen	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:  f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:  b. Saatgut von Kartoffeln: <del>700</del> 2'500 Franken  e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie <del>Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2</del> deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken  i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Der Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln muss dringend von CHF 700/ha auf CHF 2'500/ha erhöht werden. Eine Versorgung der Schweiz mit genügend Pflanzkartoffeln kann sonst nicht mehr sichergestellt werden.

